

## Nachtrag zum Personalgesetz

vom 4. August 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014<sup>1</sup> Kenntnis genommen  
und

erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

### I.

Der Erlass «Personalgesetz vom 25. Januar 2011»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 52*

<sup>2</sup> (*neu*) Die Regierung regelt durch Verordnung die Pflicht der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zur Ablieferung von nicht im Lohn enthaltenen finanziellen Abgeltungen von Tätigkeiten, die nach Vereinbarung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber in der Arbeitszeit ausgeübt werden können.

### II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

---

1 ABl 2014, 3150 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 4. August 2015; in Vollzug ab 1. Juni 2016.

3 sGS 143.1.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:  
Markus Straub

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>4</sup>

Der Nachtrag zum Personalgesetz wurde am 4. August 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Juni bis 3. August 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>5</sup>

Der Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2015

Der Präsident der Regierung:  
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

4 Siehe ABl 2015, 2159 f.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 1466 f.